



**Ergeht an:**

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner  
**Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH**  
**Gerd Wonisch, MPH**  
T. 0316-8044-61 und 34  
F. 0316-8044-135  
[njl.aerzte@aekstmk.or.at](mailto:njl.aerzte@aekstmk.or.at)

Graz, am 17.12.2020

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 17.12.2020.docx

**Newsletter 17. Dezember 2020 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2**

- 80%ige Ausgleichszahlungen für Kassenärztinnen und -Kassenärzte vom Vorjahresumsatz ohne Rückzahlungsverpflichtung
- Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich
- Empfehlungen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie (Stand 7.12.2020)
- Meldung von Abwesenheiten während der Weihnachtsfeiertage

Sehr geehrte Frau Kollegin!  
Sehr geehrter Herr Kollege!

**80%ige Ausgleichszahlungen für Kassenärztinnen und -Kassenärzte vom Vorjahresumsatz ohne Rückzahlungsverpflichtung**

Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass der Nationalrat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 Ausgleichszahlungen für niedergelassene Kassenärztinnen und Kassenärzte beschlossen hat ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR\\_00198/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/BNR/BNR_00198/index.shtml)).

Konkret bedeutet das, dass Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragsgruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten, die im ersten, zweiten und vierten Quartal 2020 Leistungen erbracht und die vertraglich vereinbarten Ordinationstage weitgehend eingehalten haben, eine allfällige Differenz zwischen den im jeweiligen Quartal 2020 tatsächlich gebührenden Honoraren und 80% der Honorare des Vergleichszeitraumes des Vorjahres abzüglich allenfalls COVID-19-bedingten Zuschüssen, Entschädigungen und Beihilfen ausgezahlt erhalten. Der ausgezahlte Differenzbetrag ist der Österreichischen Gesundheitskasse vom Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Für Vertragspartnerinnen und Vertragspartner, die 2019 noch in keinem Vertragsverhältnis gestanden sind, ist anstelle des Honorars im individuellen Vergleichszeitraum des Vorjahres ein Durchschnittswert des Fachgebietes im jeweiligen Bundesland des Vergleichszeitraumes des Vorjahres zur Bemessung der allfälligen Differenz heranzuziehen.

Nachdem diese bundesweite Regelung günstigere Konditionen als unsere steirische Vereinbarung enthält, wird diese nun zur Anwendung kommen. Die genauen

Umsetzungsdetails werden wir nach Verlautbarung der Gesetzesänderung und Abstimmung mit der Österreichischen Gesundheitskasse bekannt geben.

### **Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich**

Der Nationalrat hat ebenfalls beschlossen, dass die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien bis 30. September 2021 berechtigt sind, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Österreichischen Gesundheitskasse durchzuführen.

Die Österreichische Gesundheitskasse hat für die Durchführung der zweimal zu erfolgenden Impfung - sowie für die jeweilige Dokumentation - ein pauschales Honorar zu bezahlen. Zuzahlungen der Patientinnen und Patienten sind unzulässig. Der Bund hat der Österreichischen Gesundheitskasse die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung für die Durchführung der Impfung die Priorisierung der Zielgruppen sowie die Höhe des Honorars festzulegen.

### **Empfehlungen der Bundeskurie niedergelassene Ärzte für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie (Stand 7.12.2020)**

Die aktualisierte Version finden Sie auf unserer Website unter <https://www.aekstmk.or.at/233?articleId=9117>.

## Meldung von Abwesenheiten (Ordinationsschließungen bei Urlaub, etc.)

---

Gerade für die Zeit rund um die Weihnachtsfeiertage ist eine gute Urlaubskoordination notwendig, um Versorgungslücken zu vermeiden.

Bitte führen Sie Ihre Urlaubs- bzw. Abwesenheitsmeldung elektronisch über unsere Website [www.aekstmk.or.at](http://www.aekstmk.or.at) durch. Für die Meldung ist ein Einloggen erforderlich. Sollten Sie Ihr Passwort nicht verfügbar haben können Sie über LOGIN neue Zugangsdaten elektronisch anfordern.

Wählen Sie unter dem Menüpunkt „Niedergelassene Ärzte“ den Punkt „Abwesenheiten verwalten“ und geben Sie Ihre Urlaube bzw. Vertretungen, etc. ein (siehe Bild). Das bereits seit Jahren bestehende Tool kann sowohl von Kassen- und Wahlärzten genutzt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!



Sie sind angemeldet als Benutzer:  
leblitschnig

Druckversion

- » Willkommen
- » Ausbildung
- » Fortbildung
- » Angestellte Ärzte
- Niedergelassene Ärzte**
  - » Fachinformation
  - » Planstellen
  - » Reihungslisten
  - » Praxisgründung/-übergabe
  - » Rundschreiben
  - » Stichworte
  - » Tarife
  - » Rechtsinformationen
  - » Ärztenotdienst Graz
  - » Lehrpraxis - Jobbörse
  - » Hausarzt
  - » Angestellte in Ordinationen
  - » Ordinationsvertretungen
  - » Abwesenheiten verwalten
  - » Bereitschaftsdienst neu – ab 1.04.2019
  - » Ordinationen außerhalb Regelzeiten
- » Wohlfahrtsfonds
- » Downloadcenter
- » Stichworte
- » Arzneimittel Informationen
- » Medizinprodukte Informationen

### Abwesenheitsverwaltung

Grund:

Zeitraum:

Karenz
Kuraufenthalt
Fortbildung
Krankheit
Urlaub
Sonstiger Grund

von      bis

### Vertretungen:

Vertretung hinzufügen

In Internetanwendungen der Ärztekammer Steiermark veröffentlichen (z.B.: Ärztinnen und Ärztesuche) und ans Rote Kreuz übermitteln:

Meldung an STGKK übermitteln:

Daten an das Rote Kreuz übermitteln:

Abwesenheit speichern

zurück

Folgen Sie uns: YouTube Twitter Facebook

Suche  
SUCHEN

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.  
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.  
Präsident